

Beschlussauszug an Fachbereich Bürgerservice
Sitzung 2. Sitzung des Stadtrates
-öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt 30
Vorlagen-Nr. BV-112/2013

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 24.09.2014

Beschluss-Nr.: I/37-2-14

Betreff:

Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

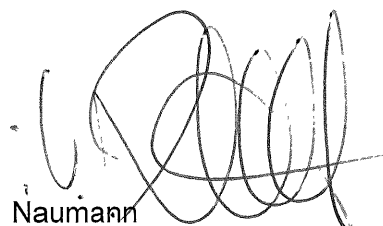
Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage.

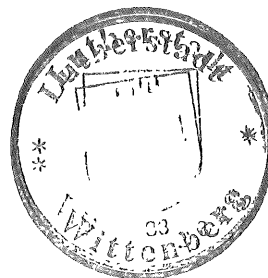
Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 10

Enthaltungen : 3


Naumann
Oberbürgermeister



**Gebührenordnung
für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten
auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg
(PARKGEBÜHRENORDNUNG – ParkGebO)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I 310, 919), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I 3313) geändert worden ist i. V. m. § 1 Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA 645), die zuletzt durch Artikel 105 Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA 540) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am 24.09.2014 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1. Gebührenpflicht. (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) ¹Das Stadtgebiet wird in zwei Parkzonen unterteilt. ²Parkzone 1 umfasst das Gebiet der Innenstadt, begrenzt durch Hallesche Straße, Weserstraße, Lutherstraße und Berliner Straße, einschließlich deren unmittelbar angrenzenden Parkflächen. ³Als Parkzone 2 gilt das übrige Stadtgebiet.


§ 2. Gebührensätze. (1)¹Innerhalb der Parkzone 1 beträgt die Parkgebühr für die Mittelstraße vom Holzmarkt bis zur Einmündung Kupferstraße und in der Wallstraße von der Schlosskirche bis zur Einmündung der Straße „Am Stadtgraben“ 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten. ²In den übrigen gebührenpflichtigen Bereich der Parkzone 1 beträgt die Parkgebühr 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten.

(2) Innerhalb der Parkzone 2 beträgt die Parkgebühr 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten.

(3) Die gebührenpflichtige Höchstparkdauer wird mit 3 Stunden festgelegt.

§ 3. In-Kraft-Treten. ¹Diese Parkgebührenordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 26.09.2014


Eckhard Naumann
Oberbürgermeister
der Lutherstadt Wittenberg

